



MERKBLATT ARBEITS- UND RUHEZEITEN

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeiten gemäss dem Arbeitsgesetz.

1. Definition der Arbeitszeit Art. 13 ArGV 2

Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Der Weg von und zur Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit.

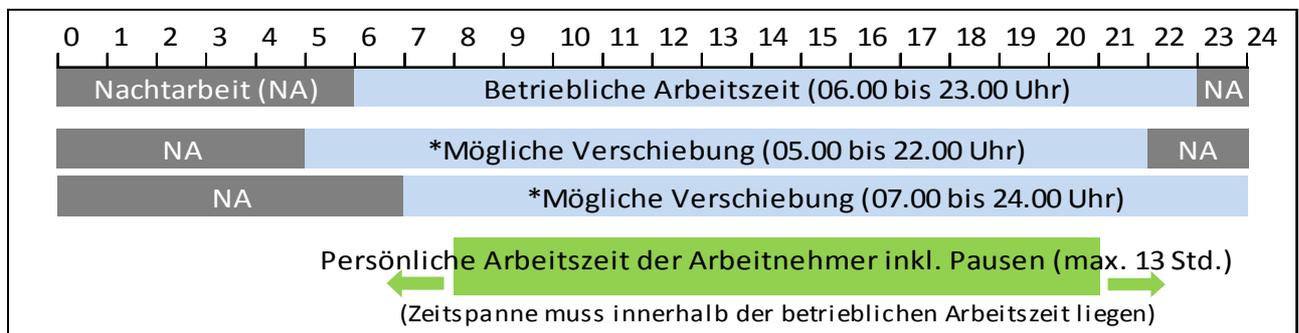
Muss die Arbeit ausserhalb des normalen Arbeitsortes geleistet werden, gilt die zeitliche Differenz zur normalen Wegzeit als Arbeitszeit. Häufig kommt es vor, dass auf der Rückreise von einem auswärtigen Arbeitsort der zulässige tägliche Zeitraum überschritten wird. Eine Überschreitung ist unter diesen Umständen erlaubt. Das gilt auch für die wöchentliche Höchstarbeitszeit. Diese «Mehrzeit» gilt dann aber als Überzeitarbeit und ist nach Artikel 13 ArG zu entschädigen bzw. auf Wunsch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu kompensieren. Die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden beginnt mit dem Eintreffen am Wohnort des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin. Massgebend ist somit nicht der Arbeitsort.

2. Arbeitszeitaufzeichnung

Die Lage der Arbeitszeiten ist festzulegen und zu dokumentieren. Dies kann z.B. mittels Arbeitszeitreglementen oder ähnlichem erfolgen. Es wird empfohlen, dass die effektiv geleistete Arbeitszeit dokumentiert wird wie z.B. mittels Zeiterfassungssystemen oder Rapporten.

3. Arbeitszeit Art. 10 ArG

Die betriebliche Tagesarbeit darf nicht vor 06:00 Uhr beginnen und nicht länger als bis 23:00 Uhr dauern. Beginn und Ende der betrieblichen Tagesarbeit können zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb, oder wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt. Die betriebliche Tagesarbeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden. Die Tagesarbeit des einzelnen Arbeitnehmers (persönliche Arbeitszeit) muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 13 Stunden liegen.



4. Wöchentliche Höchstarbeitszeit Art. 9 ArG

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

- 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels
- 48 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer
- 40 Stunden für jugendliche Arbeitnehmer, die mindestens 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

5. Überzeit Art. 12, 13 ArG, Art. 25, 26 ArGV 1

Überzeitarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Dies darf nur ausnahmsweise erfolgen und soweit als andere Massnahmen nicht zumutbar sind. Es muss sich um ausserordentliche Situationen handeln, die unvorhergesehen eintreten oder die mit den vorhandenen Ressourcen kurzfristig nicht anders bewältigt werden können. Überzeitarbeit ist von der Überstundenarbeit nach „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ zu unterscheiden.

Die Überzeitarbeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit inklusive Überzeit darf innert vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten.

Überzeitarbeit ist mit einem Lohnzuschlag von 25 % zu entschädigen. Ein Freizeitausgleich 1 : 1 ist nur dann möglich, wenn der betroffene Arbeitnehmer dies wünscht oder damit einverstanden ist.

Überzeitarbeit ist nur als Tages- und Abendarbeit und nur an Werktagen zulässig.

Liegen eigentliche Sonderfälle bzw. Notfälle vor (z.B. Gefährdung von Leib und Leben, Feuersbrunst, Hochwasser, Rettung der Produktion usw.), darf ausnahmsweise auch in der Nacht und an Sonntagen sowie in Überschreitung der täglichen Arbeitsdauer Überzeit geleistet werden, soweit diese Situationen unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden können. Auf keinen Fall darf damit eine Produktions- und Kapazitätserweiterung angestrebt werden.

6. Pausen Art. 15 ArG

Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

¼ Std. bei einer zusammenhängenden Arbeitsdauer von mehr als **5 1/2 Std.**;

½ Std. bei einer zusammenhängenden Arbeitsdauer von mehr als **7 Std.**;

1 Std. bei einer zusammenhängenden Arbeitsdauer von mehr als **9 Std.**

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen. Pausen von mehr als 30 Min. dürfen aufgeteilt werden. Bei gleitender Arbeitszeit ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit massgebend.

7. Tägliche Ruhezeit Art. 15a ArG

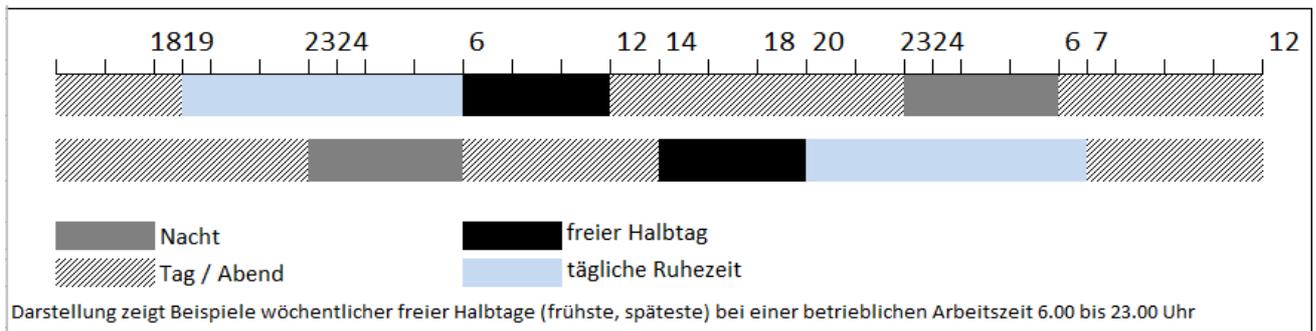
Allen Arbeitnehmern ist eine **tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden** zu gewähren. Bei Schichtwechsel kann sie einmal in der Woche auf acht Stunden verkürzt werden, sofern der Durchschnitt von 11 Stunden in zwei Wochen eingehalten wird.

8. Wöchentlicher Ruhetag Art. 21 ArGV 1

Der wöchentliche Ruhetag ist in der Regel der Sonntag. Er ist zusammenhängend mit einer täglichen Ruhezeit zu gewähren, d.h. einmal in der Woche hat der Arbeitnehmer eine Ruhezeit von mindestens 35 Stunden.

9. Wöchentlicher freier Halbtage Art. 21 ArG, Art. 20 ArGV 1

Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt, so ist ein wöchentlicher freier Halbtage zu gewähren, welcher zusammenhängend sechs Stunden dauern und im Zeitrahmen zwischen 6 Uhr und 20 Uhr liegen muss. Er ist zusammenhängend mit der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren. Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann der wöchentliche freie Halbtage für höchstens vier Wochen zusammenhängend gewährt werden.



10. Nachtarbeit Art. 16, 17 ArG

Nachtarbeit ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Amt für Volkswirtschaft bewilligt werden (Gesuchsformular unter avw.llv.li).

Weitere Bestimmungen siehe Merkblatt „Nachtarbeit“ MB-005

11. Sonntagsarbeit Art. 18, 19 ArG

Verbot der Sonntagsarbeit.

In der Zeit zwischen **Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr** ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern verboten.

Begründete Ausnahmen (dringendes Bedürfnis, Unentbehrlichkeit) können vom Amt für Volkswirtschaft bewilligt werden (Gesuchsformular unter avw.llv.li). Ausnahmen gibt es für Betriebe, welche im Rahmen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, LGBl. 2002 Nr. 188, geregelt sind.

Für vorübergehende Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 100% sowie in der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ist ein Ersatzruhetage zu gewähren. Ausnahmen gibt es bei Mitarbeitern in Ladengeschäften (Art. 27a ArG).

Dem Sonntag gleichgestellt sind folgende Feiertage: 1. Januar Neujahr, 6. Januar Hl. Drei Könige, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt (Auffahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August Maria Himmelfahrt, 8. September Maria Geburt, 1. November Allerheiligen, 8. Dezember Maria Empfängnis, 25. Dezember Weihnacht und 26. Dezember St. Stephanstag.

Kein Sonntag gemäss Arbeitsgesetz sind der 2. Februar (Maria Lichtmess), 19. März (Josefi) und der Karfreitag. An diesen Tagen ist gemäss Arbeitsgesetz keine Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern notwendig.

Andere Bewilligungen wie z.B. gemäss Strassenverkehrsgesetz oder nach Reglementen der einzelnen Gemeinden bleiben vorbehalten.

12. Arbeitszeiten für Jugendliche Arbeitnehmer

Die Arbeitszeiten für jugendliche Arbeitnehmer sind in der Verordnung 5 (ArGV V, LGBl. 2005 Nr. 69) geregelt.

13. Schichtarbeit

Weitere Bestimmungen siehe Merkblatt „Schichtarbeit“ MB-004

Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

ArG	Arbeitsgesetz, LGBl. 1967 Nr. 6 in der gültigen Fassung
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, LGBl. 2005 Nr. 67 in der gültigen Fassung
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, LGBl. 2002 Nr. 188 in der gültigen Fassung
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, LGBl. 2005 Nr. 69 in der gültigen Fassung
Art.:	Artikel
Abs.:	Absatz
Bst.:	Buchstabe